

Regierungsratsbeschluss

vom 3. September 2013

Nr. 2013/1599

Einwohnergemeinde Breitenbach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) mit Rodungsgesuch und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung der „Höfe Ost / Karhollen“ und für den Neubau des „Reservoirs Rohrholz“ zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro K. Lienhard, Buchs-Aarau, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Teil-GWP Erschliessung Höfe Ost / Karhollen, Situation 1:2'500
- Neubau Reservoir Rohrholz mit Rodungsgesuch, Situation 1:500.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Bericht und Detailpläne zu den Hofzuleitungen, Situation 1:1'000
- Definitiver Kostenvoranschlag als Grundlage für die Zusicherung von Beiträgen
- Bericht und Detailpläne zum Neubau des Reservoirs (Grundriss und Schnitte).

2. Erwägungen

2.1 Erschliessung Höfe Ost und Karhollen

Die Erschliessung umfasst die Versorgung der beiden Gebiete mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Das Gebiet Karhollen gehört der Bauzone an und wird ab der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Breitenbach versorgt. Bei der Erschliessung der Höfe Ost werden insgesamt vier Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb der Bauzone auf Gemeindegebiet Breitenbach ab der Regionalen Transportleitung vom Reservoir Roter Händ zum Reservoir Meltingen versorgt.

2.2 Neubau Reservoir Rohrholz

Durch den Neubau des Reservoirs Rohrholz wird das bisherige, gleichnamige Reservoir ersetzt und an die künftigen Bedürfnisse zur Versorgung der Oberen Druckzone der Wasserversorgung Breitenbach und als regionale Speicheranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Lüsseltal (LWV) angepasst.

2.3 Waldrechtliche Bewilligungen

Durch das Vorhaben wird teilweise der gesetzliche Waldabstand von 20 m unterschritten. Mit der Genehmigung der GWP wird die Unterschreitung implizit bewilligt.

Erforderlich sind darüber hinaus folgende Bewilligungen:

2.3.1 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) (Rodung)

Für den Neubau des Reservoirs Rohrholz in Breitenbach muss eine Waldfläche von insgesamt 2'630 m², davon 150 m² definitiv, gerodet werden.

Im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 10. Mai 2013 wurde die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches publiziert. In der Folge sind keine Einsprachen eingegangen.

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung sind nach Art. 6 WaG die Behörden des Kantons, welche planungsrechtlich über die GWP entscheiden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.3.1.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Das generelle Wasserversorgungskonzept GWP 2005 zeigte, dass das bestehende Reservoir Rohrholz mit einem Volumen von 1'000 m³ um 800 m³ zu klein ist und zudem die Druckverhältnisse für Breitenbach ungenügend sind. Deshalb wurde entschieden, unweit vom bestehenden Reservoir im Wald an einem höher gelegenen Standort einen Neubau zu realisieren. Das Vorhaben, das teilweise auch in den Wald zu liegen kommt, entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.3.1.2 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)

Die Höhenlage des Reservoirs mit einer Überlaufhöhe von 481.20 m ü.M. ist technisch vorgegeben und schränkt die möglichen Standorte bereits stark ein. Damit die Zufahrt von der bestehenden Erschliessungsstrasse zum neuen Reservoir möglichst kurz wird und damit ein Minimum an Land beansprucht und der Landschaftsschutz berücksichtigt wird, ist ein Standort gewählt worden, welcher teilweise Waldareal beansprucht. Das Vorhaben wird im Rahmen einer Teilrevision der GWP realisiert. Damit können die relative Standortgebundenheit als gegeben und die Voraussetzungen der Raumplanung als sachlich erfüllt erachtet werden.

2.3.1.3 Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 2 Bst. c und Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit

dem Umweltrecht nicht vereinbar wären. Ebenso tangiert die Rodung keine schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvolle Wälder. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vielmehr berücksichtigt die Standortwahl die landschaftsschützerischen Aspekte optimal.

2.3.2 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Der Ersatz für die temporäre Rodung von 2'480 m² erfolgt in Form von Realersatz an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung von 150 m² erfolgt in gleicher Gegend eine Ersatzaufforstung auf dem Zufahrtsweg zum bestehenden Reservoir, das teilweise rückgebaut wird. Der vorgesehene Rodungsersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

2.3.3 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501-5'000 m²“ und „Kommerzielle Interessen A“ (Bauten und Anlagen der Wasserver- und -entsorgung) auf Fr. 4.00 pro m² festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

2.3.4 Ausnahmbewilligung nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung)

Die im Rahmen des Neubaus des Reservoirs Rohrholz notwendigen neuen Leitungen beanspruchen stellenweise ebenfalls Waldareal in Form einer nachteiligen Nutzung gemäss Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen und die waldrechtliche Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung kann mit Auflagen erteilt werden.

2.4 Bodenschutz

Die geplanten Erschliessungsleitungen führen grösstenteils durch natürliche Böden. Für den Neubau des Reservoirs werden natürliche Böden beansprucht, während das bestehende Reservoir rückgebaut (Teilabbruch) und rekultiviert wird. Die Bauarbeiten sind gemäss Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) bodenschonend durchzuführen.

Im technischen Bericht zum Bau der Erschliessungsleitungen ist das geplante Bauvorgehen differenziert festgehalten. Es wurde bewusst ein Verfahren gewählt, das die bodenschonende Querung der betroffenen Böden ermöglicht.

Bezüglich Neubau / Rückbau des Reservoirs Rohrholz fehlen Angaben zum Bodenschutz. Ober- und Unterboden müssen als Ressource abgetragen, zwischengelagert und im Projekt wieder verwendet werden. Der Mineralische Aushub (Untergrund) kann soweit nötig für die Hinterfüllung / Geländeanpassung verwendet werden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden. Die Rekultivierung von Zufahrtsstrasse und abgebrochenem Reservoir (über der in 1 m Tiefe verbleibenden perforierten Bodenplatte) muss mit Unter- und Oberbodenmaterial erfolgen.

2.5 Beiträge gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz

Gestützt auf § 8 und § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) unterstützt der Kanton landwirtschaftliche Strukturverbesserungen bei gegebenen Voraussetzungen durch amtliche Mitwirkung und finanzielle Beiträge.

Das Bauprojekt Höfe Ost und Karhollen umfasst rund 2'200 m PE-Druckleitungen Ø 125/102 mm und 520 m Hausanschlussleitungen Ø 40/32 mm. Mit dieser Wasserversorgung werden das kleine Baugebiet Karhollen sowie fünf Landwirtschaftsbetriebe, die total rund 180 ha Kulturland bewirtschaften und 220 Grossvieheinheiten halten, mit qualitativ und quantitativ genügendem Trink- und Löschwasser versorgt. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 620'000.00 veranschlagt. Davon sind gestützt auf den landwirtschaftlichen Versorgungsanteil rund Fr. 500'000.00 beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 500'000.00 einen Kantonsbeitrag von 22 % oder Fr. 110'000.00 zuzusichern. Ferner wird es dem Bundesamt für Landwirtschaft an die beitragsberechtigten Kosten einen Bundesbeitrag von 30 % beantragen.

2.6 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. August 2012 bis am 21. September 2012. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache von Thomas Ackermann, Schlismatthof, 4226 Breitenbach, fristgerecht eingegangen. Die Einspracheverhandlung erfolgte an der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2012. Gemäss dem Protokollauszug des Gemeinderates wurden sämtliche Anträge des Einsprechers gutgeheissen und die Bauverwaltung Breitenbach beauftragt, die Planung entsprechend anzupassen.

Das Rodungsgesuch wurde anschliessend an die öffentliche Auflage zusätzlich im Amtsblatt publiziert.

Den Plänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 34 Planungs- und Baugesetz zu.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

3.1 Die Nutzungsplanung Erschliessung Höfe Ost / Karhollen und Neubau des Reservoirs Rohrholz in Breitenbach, bestehend aus

- Ausbauplan, Situation 1:2'500
- Reservoir Rohrholz (Bauprojekt), Situation 1:500

werden genehmigt.

3.2 Den Plänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

3.3 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0):

3.3.1 Gestützt auf Art. 5 ff. WaG, Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. kantonales Waldgesetz (WaGSO) und §§ 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

Dem Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Neubau des Reservoirs Rohrholz Breitenbach insgesamt 2'630 m² Wald zu roden, davon 150 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Breitenbach Nr. 2123 (Koord. ca. 608 992 / 250 760 und 608 910 / 250 840) und ist befristet bis 31. Dezember 2023.

3.3.2 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die Rodungen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten:

- für die temporären Rodungen von 2'480 m² durch Realersatz an Ort und Stelle
- für die definitiven Rodungen von 150 m² auf der gleichen Parzelle (Koord. ca. 608 992 / 250 760 und 608 910 / 250 840).

Die Ersatzaufforstungen sind bis 31. Dezember 2025 auszuführen.

3.3.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist insbesondere der Situationsplan 1:500 Bauprojekt Reservoir Rohrholz, dat. 14.03.2011.

3.3.4 Die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (v.d. Kreisförster, Forstkreis Dorneck/Thierstein) auszuführen.

3.3.5 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt hat. Die zu rodenden Flächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken beziehungsweise die zu fällenden Bäume durch diesen anzeichnen zu lassen.

3.3.6 Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzung, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten für diese Massnahmen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers. Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.

3.3.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.3.8 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe auf Fr. 4.00 pro m²

Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird dem Bewilligungsempfänger mit der Schlagbewilligung in Rechnung gestellt.

- 3.4 Die Ausnahmbewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO für die nachteilige Nutzung von Waldareal für die im Rahmen des Neubaus des Reservoirs Rohrholz neu zu erstellenden Leitungen wird erteilt. Es gelten dieselben Auflagen wie für die Rodungen (Ziffer 3.3.4 bis 3.3.7).
- 3.5 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 036 / 70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 500'000.00 ein Kantonsbeitrag von 22 %, im Maximum Fr. 110'000.00, zugesichert.
 - 3.5.1 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird Frist bis Ende September 2014 gewährt.
 - 3.5.2 Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, bei den vom Amt für Landwirtschaft mittels „Anmerkungsbestätigung“ gemeldeten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch vorzunehmen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, haben die Anmerkungen gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
 - 3.5.3 Die Anlagen der bisher privat betriebenen Wasserversorgungen dürfen keine Verbindungen zur öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Der Bezug ab der öffentlichen Wasserversorgung, die Kostenverteilung und die allfällige Benutzung bisheriger privater Anlagen sind zwischen der Gemeinde Breitenbach und den Kunden in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- 3.6 Bodenschutzrechtliche Auflagen
 - 3.6.1 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Arbeiten und Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) so erfolgen, dass keine Verdichtungsspuren auftreten. Es gilt das Merkblatt „Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen“.
 - 3.6.2 Beim Leitungsbau ist die laut Technischem Bericht vom 6. August 2012 geplante Bautechnik umzusetzen. Sollte teilweise oder vollständig von dieser Bautechnik abgewichen werden, ist das Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, vorgängig zu informieren.
 - 3.6.3 Die Rekultivierung von Zufahrtstrasse und abgebrochenem Reservoir (über der verbleibenden perforierten Bodenplatte) muss mit 90 cm Unterboden (lose) und 20 cm Oberboden (lose) erfolgen. Die Details der Rekultivierung (technisches Vorgehen, Qualität des verwendeten Ober- und Unterbodens) müssen vor Baubeginn mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, besprochen werden.
 - 3.6.4 Beim Reservoir-Neubau müssen Ober- und Unterboden abgetragen, zwischengelagert und für Überdeckung und Geländeanpassung sowie für die Rekultivierung des alten Reservoirs wieder verwendet werden.
 - 3.6.5 Mineralischer Aushub (Untergrund) soll soweit nötig für die Hinterfüllung und Geländeanpassung verwendet werden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden (z.B. Auffüllung von bewilligten Abbaustellen).
 - 3.6.6 Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sind in die Submission aufzunehmen.

- 3.7 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'750.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'773.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe gemäss Ziffer 3.3.8 für die Rodungsflächen richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr.	1'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'773.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011104

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (bm)

Amt für Umwelt (FS BS; FS SWW ad acta 0332.123/319.02 mit 1 gen. Plandossier

[folgt später]) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst (B. Möri)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) (5)

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4228 Breitenbach (mit Anmerkungsbestätigung) (Versand durch Amt für Landwirtschaft)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Ref. ROD2013-006 folgt separat durch AWJF)

Einwohnergemeinde Breitenbach, Gemeindepräsidium, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später), (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal, Franz Häner, Präsident, Birkenstr. 24, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Plan (folgt später) **(Einschreiben)**

K. Lienhard AG, Ingenieurbüro, Bolimattstr. 5, 5033 Buchs-Aarau mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch. (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Breitenbach:

a. Die Erschliessung der „Höfe Ost / Karhollen“ und der Neubau des „Reservoirs Rohrholz“ werden genehmigt.

b. Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuch Nr. ROD2013-006):

Dem Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal, v.d. Franz Häner, Präsident, Birkenstrasse 24, 4227 Büsserach, wird die Ausnahmegewilligung erteilt für den Neubau des Reservoirs Rohrholz Breitenbach insgesamt 2'630 m² Wald zu roden, davon 150 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Breitenbach Nr. 2123 (Koord. ca. 608 992 / 250 760 und 608 910 / 250 840) und ist befristet bis 31. Dezember 2023.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung von 2'630 m² zu leisten, davon 2'480 m² an Ort und Stelle und 150 m² auf der gleichen Parzelle (Koord. ca. 608 992 / 250 760 und 608 910 / 250 840). Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2025 auszuführen.

c. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Diese Publikation erfolgt auch gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG SR 010.01) sowie Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“)